

Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Zu dieser Studienordnung gehören

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Aufbau und Organisation des Studiums
- § 5 Erwerb von Kreditpunkten
- § 6 Erste Staatsprüfung
- § 7 Erweiterungsprüfungen
- § 8 Erwerb mehrerer Lehramter
- § 9 Studienberatung
- § 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

ANHANG

- Übersicht: Praxisphasen
- Übersicht: Übergreifende Studieninhalte
- Übersicht: Studienanforderungen nach LPO und Modularisierung

II. Fachspezifische Bestimmungen

- des Erziehungswissenschaftlichen Studiums
- der Unterrichtsfächer des Lehramtes GYGE

ANHANG

- Modulbeschreibungen
- Studienstruktur oder -verlauf

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GYGE)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2003 das Studium für das **Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen** an der Universität Siegen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Der Zugang zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst und Musik ist vom Nachweis der Eignung für diese Studiengänge abhängig.
- (3) Das Lehramtsstudium setzt grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Die fachspezifischen Bestimmungen können dem Ausbildungsziel entsprechende und für das fachwissenschaftliche Studium unabdingbare sprachliche Kenntnisse fordern.
- (4) Für das Lehramt an **Gymnasien und Gesamtschulen** sind spätestens bis zur Zwischenprüfung folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:
 - in Englisch, Französisch, Spanisch und Geschichte das Lateinum,
 - in Philosophie/Praktische Philosophie das Lateinum oder Graecum,
 - in der evangelischen Religionslehre das Graecum und das Lateinum oder Hebraicum,
 - in der katholischen Religionslehre das Lateinum. Kenntnisse in Griechisch sind Voraussetzung für die Teilnahme an den bibelwissenschaftlichen und kirchengeschichtlichen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums.

Der Nachweis des Lateinums, Graecums oder Hebraicums erfolgt durch das entsprechende Zeugnis gemäß der § 40 Abs. 1 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studienangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Der Studienbeginn im Sommersemester ist nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.
- (3) Das Studium für das Lehramt an **Gymnasien** umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium von zwei Unterrichtsfächern. Folgende Unterrichtsfächer können gewählt werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Informatik, Kunst, Mathematik, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, evangelische oder katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) und Spanisch. An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik studiert werden.
- (4) Das Studienvolumen beträgt 155-160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 30 SWS auf Erziehungswissenschaft und jeweils mindestens 65 SWS auf die beiden Fächer. Die fachdidaktischen Studien betragen pro Fach acht SWS.

§ 4 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium und ist inhaltlich und organisatorisch modular strukturiert. **Module** setzen sich aus mehreren Modulelementen i.d.R. im Umfang von 6 SWS zusammen. Die Modulelemente sind thematisch aufeinander abgestimmt und führen zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation. Den Modulelementen werden im Vorlesungsverzeichnis Lehrveranstaltungen zugeordnet. Ein Modul soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können. Die Organisation des Studienangebotes ist darauf ausgerichtet.
- (2) Das **Grundstudium** vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen. Es ist mit einer Zwischenprüfung abzuschließen, die auf der Grundlage studienbegleitender Leistungen unter Prüfungsbedingungen erfolgt. Dabei ist nachzuweisen, dass die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische Orientierung erworben wurden. Aufgrund des studienbegleitenden Charakters der Zwischenprüfung wird die Zulassung zur Zwischenprüfung im ersten Semester beim Zwischenprüfungsamt für Lehramtsstudiengänge beantragt.
- (3) Die **Zwischenprüfung** gilt als bestanden, wenn die für das Grundstudium erforderlichen Kreditpunkte erworben wurden, darunter für jedes Fach drei, in den Erziehungswissenschaften

zwei benotete Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen.

Von diesen muss je Fach und Erziehungswissenschaft einer der Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen eine Klausur oder eine mündliche Prüfung bzw. eine fachpraktische Prüfung in Kunst oder Musik sein. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Zwischenprüfung sollte vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein. Im Zwischenprüfungsamt für Lehramtsstudiengänge wird für alle Studierenden eine Studienakte angelegt, in der sowohl die erfolgreich abgelegten als auch die nicht bestandenen Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können sich dort jederzeit über ihren Studienfortschritt informieren.

An den einzelnen Teilprüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig bei der/ dem Prüfenden angemeldet hat. Die Meldefrist endet eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin. Wird eine Leistung auch bei der ersten Wiederholung nicht mit „ausreichend“ bewertet, ist eine fachspezifische Studienberatung obligatorisch. Bei Nichtbestehen sind höchstens 2 Wiederholungen zulässig. Bestandene Leistungen können nicht wiederholt werden.

- (4) Das **Hauptstudium** baut auf dem in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Grundlagenwissen auf, ermöglicht exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und gewährleistet die erforderliche Breite der Studien.
- Im Hauptstudium ist in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis, in jedem der Fächer sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, davon drei in Fachwissenschaft und einer in Fachdidaktik. Die **Prüfungen** im Rahmen der Ersten Staatsprüfung werden im Anschluss an Module nach Erfüllung der in den fachspezifischen Bestimmungen genannten Zulassungsvoraussetzungen abgelegt.
- (5) Im erziehungswissenschaftlichen Studium und dem Studium der Fächer sind **Praxisphasen** im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen integriert. Sie sind auf die Analyse und Reflexion grundlegender Aufgaben der Schule ausgerichtet und sollen Einblicke in den außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit an den Schnittstellen zur Schule ermöglichen. Praxisphasen sind in Modulen verankert.
- Die Praxisphasen werden durch Lehrveranstaltungen vorbereitet oder begleitet und dienen der Umsetzung forschenden Lernens. Die Teilnahme an den Praxisphasen setzt voraus, dass im Rahmen von Lehrveranstaltungen ein Vorhaben geplant wird, das durch die betreuenden Lehrenden angenommen und mit der Schule abgestimmt werden muss. Besondere Modulelemente der Erziehungswissenschaften und der Fächer, die in deren fachspezifischen Bestimmungen bzw. den Beschreibungen der erziehungswissenschaftlichen Module und der Module der Fächer ausgewiesen sind, bilden das **Praxismodul**, das aus 6-10 SWS besteht. Weitere Lehrveranstaltungen können in Absprache mit den Lehrenden einen Beitrag zur Vorbereitung von Praxisphasen leisten.
 - Im **Grundstudium** ist ein vierwöchiges, erziehungswissenschaftlich begleitetes Orientierungspraktikum zu absolvieren, das der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung dient.
 - Im **Hauptstudium** des erziehungswissenschaftlichen Studiums und des Studiums in den Fächern sind Praxisphasen im Umfang von insgesamt 10 Wochen zu absolvieren. Sie sind auf die Analyse und Reflexion grundlegender Aufgaben der Schule ausgerichtet und sollen Einblicke in den außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit an den Schnittstellen zur Schule ermöglichen. Die Praxisphasen im **Hauptstudium** umfassen
 - ein vierwöchiges Unterrichtspraktikum (UP), vorbereitet durch eine Lehrveranstaltung im erziehungswissenschaftlichen Studium sowie durch eine Lehrveranstaltung beim gewählten Betreuer, die die Vorbereitung eines Vorhabens erlaubt.
 - mindestens ein fachdidaktisches Praktikum in einem der Fächer (**FP1**) entsprechend einem Umfang von 2 Wochen,
 - weitere Praxisstudien (WP) entsprechend einem Umfang von 2 Wochen (in Abhängigkeit von den Anforderungen der fachspezifischen Bestimmungen der Fächer auch als zweites fachdidaktisches Praktikum (**FP2**))
 - ein zweiwöchiges außerschulisches Praktikum, insbesondere in Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit oder in Bereichen der Berufs- und Arbeitswelt, die berufsrelevante Einsichten ermöglichen
- Zwei Praktika können miteinander kombiniert werden.
- Praktika können auch an **Schulen im Ausland** absolviert werden, insbesondere in Ländern der Partneruniversitäten. Dabei gelten die gleichen Zielsetzungen, Anforderungen und Voraussetzungen wie im Inland.

- Die Praxisphasen werden mit einem **Leistungsnachweis** entweder in Fachdidaktik oder Erziehungswissenschaft abgeschlossen. Dieser Leistungsnachweis setzt die erfolgreich absolvierten Praxisphasen unter Einschluss von mindestens einer wissenschaftlich reflektierten Hausarbeit in Fachdidaktik oder Erziehungswissenschaft voraus sowie zu jeder Praxisphase systematisch reflektierte Berichte zur Darstellung und Dokumentation der Vorhaben.
 - Nähere Bestimmungen enthält die Praktikumsordnung.
- (6) Im Lehramtsstudium sind im Rahmen des Erwerbs von Kreditpunkten die folgenden Fähigkeiten und Grundkenntnisse **übergreifender Studieninhalte** nachzuweisen:
- Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz
 - Grundkenntnisse didaktisch reflektierter Koedukation
 - Grundkenntnisse in interkultureller Bildung
 - Grundkenntnisse in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung.
- Die fachspezifischen Bestimmungen konkretisieren die Möglichkeiten.
- (7) Schulstufenspezifische Fragen müssen berücksichtigt werden.

§ 5 Erwerb von Kreditpunkten

- (1) Jedes **Modul** erfordert zu seinem **erfolgreichen Bestehen** eine Mindestanzahl an Kreditpunkten. Ein Kreditpunkt entspricht einem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Als maximale Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt bzw. 30 Kreditpunkte pro Semester. Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestands mit mindestens ausreichendem Erfolg erbracht sind. Je nach den in den Lehrveranstaltungen angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können verschieden viele Kreditpunkte erworben werden. Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab, der durch Umfang und Komplexität der Leistungsanforderungen bestimmt wird.
- (2) Kreditpunkte können im Rahmen einer **Lehrveranstaltung** i.d.R. auf folgende Weise erworben werden:
- 2 Kreditpunkte durch die **regelmäßige Teilnahme** an einer zweistündigen Lehrveranstaltung und durch **den Nachweis erfolgreicher Vor- und Nachbereitung bzw. durch weitere Leistungen** z.B. durch ein Kurzreferat, ein Protokoll, ein Kolloquium, eine Klausur mit deutlich eingeschränktem Leistungsumfang, eine punktuelle mündliche oder schriftliche Leistung.
 - 4 (ggf. 5) Kreditpunkte durch die **regelmäßige Teilnahme** an einer zweistündigen Lehrveranstaltung und durch einen **Leistungsnachweis**, der eine in einem Modulelement zu erwerbende Teilqualifikation dokumentiert, z.B. über eine mindestens 60 bis höchstens 120minütige Klausur, ein schriftlich ausgearbeitetes Referat, eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 20.000 bis 30.000 Zeichen (ca. 10 Seiten), eine mündliche Prüfung von 30 Minuten, eine experimentelle Arbeit, die Präsentation künstlerischer Arbeiten, eine instrumental bzw. vokalpraktische Prüfung bzw. eine Leistung, die diesen Anforderungen gleichwertig ist.
- In Abhängigkeit von der Dauer der Lehrveranstaltung erhöht sich die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte entsprechend. Die Modulbeschreibungen können auch vorsehen, dass ein Leistungsnachweis bzw. die Kreditpunkte für mehrere Lehrveranstaltungen integrativ erworben werden können.
- (3) Wird im Anschluss an ein Modul eine **Prüfung** abgelegt, erfolgt die Überprüfung der Leistungen aus den Modulelementen dieses Moduls im Rahmen dieser Prüfung. Eine Modulprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung wird zusätzlich mit 3 Kreditpunkten berechnet. Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine bestimmte Anzahl der im Rahmen des Moduls zu erwerbenden Kreditpunkte vor der Zulassung zur Prüfung nachgewiesen wird. Die Kreditpunkte für in das Modul integrierte Leistungsnachweis oder Praxisphasen sind vorher zu erwerben. Erforderlich ist zudem die regelmäßige aktive Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung an den Lehrveranstaltungen des zu prüfenden Moduls. Die Studierenden können in den einzelnen Modulelementen des Prüfungsmoduls Kreditpunkte vorab erwerben zur Vorbereitung auf die Prüfung oder zur Offenhaltung der Optionen unterschiedlicher Prüfungsmodule, diese erhöhen aber nicht die in einem Modul zu erwerbenden Kreditpunkte.
- (4) Für die **Praxisphasen** sind zusätzlich mindestens 14 Kreditpunkte zu erwerben, höchstens ein Kreditpunkt pro Woche. Die betreuenden Lehrenden bescheinigen durch Entgegennahme der systematisch bzw. wissenschaftlich reflektierten Dokumentation und Auswertung des Vorhabens die erfolgreiche Teilnahme an den Praxisphasen durch die Vergabe der entsprechenden Kreditpunkte. In Abhängigkeit von dem Schwerpunkt des Praktikums in der Erziehungswissenschaft oder den Fächern erhöhen sich die dort zu erwerbenden Kreditpunkte.

- (5) Für die **schriftliche Hausarbeit** im Rahmen des ersten Staatsexamens in einem der beiden Fächer oder in Erziehungswissenschaft sind 15 Kreditpunkte zu erwerben.
- (6) In den **Modulbeschreibungen** werden die jeweils **erforderliche Anzahl** der Kreditpunkte und die Art ihres Erwerbs vorgeschrieben. Zu **Beginn jeder Lehrveranstaltung** unterrichtet die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die Kreditpunkte zu erwerben sind.
- (7) Da alle Studienleistungen prüfungsrelevant sind, muss die /der Studierende alle erbrachten Leistungen (Klausuren, Protokolle, Referate, Thesenpapiere etc.) aufheben und auf Verlangen beim Prüfungsamt vorlegen.
- (8) Alle Leistungsnachweise des Grundstudiums und alle Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden nach dem ECTS System benotet.

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	Very good	sehr gut
C	2,1 - 3,0	Good	gut
D	3,1 - 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	nicht bestanden

§ 6 Erste Staatsprüfung

- (1) Die **Erste Staatsprüfung umfasst**
- eine schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft
 - zwei fachwissenschaftliche Prüfungen in jedem der beiden Fächer
 - eine fachdidaktische Prüfung in jedem der beiden Fächer
 - schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder einem der beiden Fächer
 - erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium
- Die Prüfungen in den Fächern können als schriftliche Prüfung (Klausur) oder als mündliche Prüfung im Anschluss an die Module abgelegt werden. Sie beziehen sich auf Inhalte des gesamten Moduls im Umfang von mindestens 6 SWS. Mindestens eine Prüfung pro Fach muss eine schriftliche oder eine mündliche sein. Die Prüfungen werden im Anschluss an Module abgelegt.
- (2) Die **Zulassung** zu den Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung sowie die Erfüllung der für das Fach aufgeführten Anforderungen in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptstudium voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung schriftlich an das zuständige Staatliche Prüfungsamt zu richten. Das Prüfungsamt spricht die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungen erst dann aus, wenn in Erziehungswissenschaft und in den Fachdidaktiken die jeweiligen Leistungsnachweise und in den Fachwissenschaften jeweils zwei Leistungsnachweise erbracht worden sind. Für die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit bedarf es eines Leistungsnachweises. Über die Zulassung zu den Prüfungen der Ersten Staatsprüfung entscheidet das zuständige Staatliche Prüfungsamt.
- (3) Die **Meldung** muss dem Prüfungsamt vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen. Die fachspezifischen Bestimmungen legen die Voraussetzungen für die Meldung zu den Prüfungen in Erziehungswissenschaft und den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Prüfungen fest. Es bestätigt die Meldung und unterrichtet die an der Prüfung Beteiligten schriftlich. Für die Prüfung in Fachdidaktik setzt das Staatliche Prüfungsamt die Termine fest. Mit der Meldung ist das vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes anzugeben.
- (4) In einer **vierstündigen schriftlichen Prüfung** sollen grundlegende Kenntnisse zur entsprechenden Thematik der Lehrangebote und Methodik sowie die Anwendung des Wissens geprüft werden. Die Aufgabenstellung obliegt einem von dem oder der zu Prüfenden vorgeschlagenen Prüfer oder Prüferin. Die Meldung zur schriftlichen Prüfung erfolgt im Rahmen der zwischen der Hochschule und dem Staatlichen Prüfungsamt vereinbarten Fristen.
- (5) In einer **45-minütigen mündlichen Prüfung** ist festzustellen, ob Zusammenhänge zwischen den Prüfungsgebieten erkannt und dargestellt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet und beantwortet werden können. Die mündlichen Prüfungen werden von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes abgenommen. Der erste Prüfer oder die erste Prüferin wird in der Regel auf Vorschlag der Studierenden vom Prüfungsamt benannt, der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin wird vom Prüfungsamt bestellt.
- (6) In der **schriftlichen Hausarbeit** ist die Fähigkeit zur selbstständigen inhaltlichen und methodischen Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung und der fachlich und sprachlich korrekten Darstellung der Ergebnisse nachzuweisen. Das Thema muss einer klar umrissenen wissenschaftlichen Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete der Studienordnung entsprechen und in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul erwachsen. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten

abgeschlossen werden kann. Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas dem Prüfungsamt vorzulegen. Sind Versuchsreihen oder ist die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monaten verlängert werden. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten. Das Thema wird in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem oder der Studierenden vorgeschlagen. Die Prüferin oder der Prüfer teilt das Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Eines der beiden vom Prüfungsamt als Gutachterinnen oder Gutachter bestellten Mitglieder soll Professorin oder Professor sein.

- (7) In der studienbegleitenden **fachpraktischen Prüfung in Kunst und Musik** soll der Prüfling nachweisen, das er über die in dem jeweiligen Fach notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt. Die Prüfung umfasst sowohl die praktische Darstellung als auch eine mündliche Erläuterung. Die fachspezifischen Bestimmungen legen Anzahl und Anforderungen fest. Die fachpraktische Prüfung wird von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes abgenommen.
- (8) Das **erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium** wird als letzte Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung als 45-minütige Prüfung absolviert. Dabei ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die im erziehungswissenschaftlichen Studium als Grundlagen des Lehrerberufs vermittelt werden sollen, die Reflexion von Praxisphasen kann einbezogen werden. Das Prüfungsamt bestellt drei Mitglieder des Prüfungsamtes als Prüfende, davon eine Vertreterin oder einen Vertreter aus Schule, Studienseminar oder Schulaufsicht sowie eine Prüferin oder einen Prüfer in der Regel auf Vorschlag des Prüflings. Spätestens zum Abschlusskolloquium ist der Nachweis über die absolvierten Praxisphasen und die Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der übergreifenden Studieninhalte nachzuweisen.
- (9) Das Prüfungsamt kann statt schriftlicher und mündlicher Prüfungen **andere Prüfungsformen** zulassen, wenn sichergestellt ist, dass Prüfungsleistungen im Rahmen dieser Prüfungsformen nach gleichen Maßstäben bewertet werden können wie die Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen.
- (10) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu **bewerten**:
- | | | | | |
|---|---|--------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine ausgezeichnete Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | mangelhaft | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
| 6 | = | ungenügend | = | eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht |
- Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen.

- (11) Die Note der Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden gebildet. Den rechnerischen Ergebnissen entsprechen folgende Noten:

1,0 bis 1,5	=	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	=	gut
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0 bis 5,0	=	mangelhaft
über 5,0 bis 6,0	=	ungenügend

Bei der Berechnung der Ergebnisse wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (12) Im Falle des Nichtbestehens können die Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung jeweils einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt auf Antrag eine weitere Wiederholung zulassen.

§ 7 Erweiterungsprüfungen

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes abgelegt werden.
- (2) Für die Erweiterungsprüfung sind erforderlich:
1. vorbereitende Studien im Umfang von etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im jeweiligen Fach, mindestens jedoch 20 Semesterwochenstunden, und
 2. ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Hauptstudiums im jeweiligen Fach.
- (3) Für die Zulassung und die Durchführung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. Die Anforderungen im jeweiligen Fach sind zugrunde zu legen. Gegebenenfalls sind Nachweise über das Bestehen der fachpraktischen Prüfung vorzulegen.

§ 8 Erwerb mehrerer Lehrämter

- (1) Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder zum Lehramt an Berufskollegs erwerben will, muss erweiterte fachwissenschaftliche Studien im Umfang von etwa 20 Semesterwochenstunden und einen Leistungsnachweis pro Fach nachweisen sowie zusätzliche Prüfungsleistungen erbringen. Die zusätzlichen Prüfungsleistungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung in dem einen Fach und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer in dem anderen Fach. Der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse ist Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Prüfung.
- (2) Wer zusätzlich die Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben will, muss zusätzliche Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im didaktischen Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik nachweisen. Außerdem sind ein Leistungsnachweis und zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Prüfung ist als schriftliche Prüfung und eine als mündliche Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten Dauer zu erbringen.
- (3) Wird ein noch nicht studiertes Fach gewählt oder entsprechen die Fächer nicht denen des angestrebten weiteren Lehramtes, sind Studien sowie Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen, wie sie für ein Fach im angestrebten Lehramt erforderlich sind.

§ 9 Studienberatung

- (1) Studierende nehmen zu Beginn ihres Studiums die fachbezogene Einführungsveranstaltung wahr.
- (2) Studierende können im Grundstudium nach dem Orientierungspraktikum eine Beratung zur Berufswahlentscheidung wahrnehmen.
- (3) Zu Beginn des Hauptstudiums können sie eine Beratung zur Studiengestaltung, zur Schwerpunktbildung und zu den Prüfungen im Hauptstudium wahrnehmen.
- (4) Die Lehrenden weisen ihre Sprechstunden und fachbezogene Veranstaltungskommentare im elektronischen Informationssystem der Hochschule aus. Neben den erforderlichen Angaben zum Veranstalter oder der Veranstalterin, Raum und Zeit, Kreditpunkten, Zuordnung zu den Modulen der Studiengänge wird auch der Wiederholungsturnus ausgewiesen. Die Kommentare geben Aufschluss über
- die Ziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen in Bezug zu den angestrebten Teilqualifikationen,
 - die Lern- und Arbeitsformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zum Erwerb von Kreditpunkten,
 - die Literatur und die erforderlichen Vorkenntnisse,
 - ggf. die Anbindung von Praxisphasen und die Berücksichtigung fächerübergreifender Studieninhalte.
- (5) Die Studienberatung erfolgt
- fachbezogen durch die Fachstudienberater/innen und durch die Lehrenden in den Fächern
 - studiengangbezogen im Zentrum für Lehrerbildung
 - praxisphasenbezogen im Zentrum für schulpraktische Studien
 - prüfungsbezogen beim Staatlichen Prüfungsamt
 - studiengangsübergreifend bei der Zentralen Studienberatung.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Studierende, die ab dem Wintersemester 2003/04 an der Universität Siegen für dieses Lehramt eingeschrieben sind, studieren nach dieser Studienordnung. Der Zwischenprüfungsausschuss kann Regelungen für den Übergang im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung und des Hochschulgesetzes § 92 treffen, soweit der Vertrauensschutz der Studierenden dies erfordert. Dies gilt insbesondere für die Studierenden, die bereits im Wintersemester 2003/4 und dem Sommersemester 2004 in den neuen Lehramtsstudiengängen immatrikuliert waren.

Übersicht: Praxisphasen

Wochen	SWS		Orientierungspraktikum (OP) im Grundstudium
4	2	OP	Vorbereitungsseminar
			Orientierungspraktikum
			Praktikumsbericht

Wochen	SWS		Praxismodul im Hauptstudium
4	4	UP	Vorbereitungsseminar in Erziehungswissenschaft
			Seminar zur Vorbereitung eines Vorhabens bei dem gewählten Betreuer bzw. der Betreuerin
			Unterrichtspraktikum
			Leistungen:
2	2	FP	Vorbereitungsseminar in der Fachdidaktik
			Fachdidaktisches Praktikum in einem Fach (FP1)
			Leistungen:
2	2	WP	Vorbereitende Lehrveranstaltung
			Praxisstudien in der Schule nach Wahl oder zweites fachdidaktisches Praktikum (FP2)
			Leistungen:
2	2	AP	Vorbereitende Lehrveranstaltung
			Außerschulische Praxisstudien
			Leistungen:

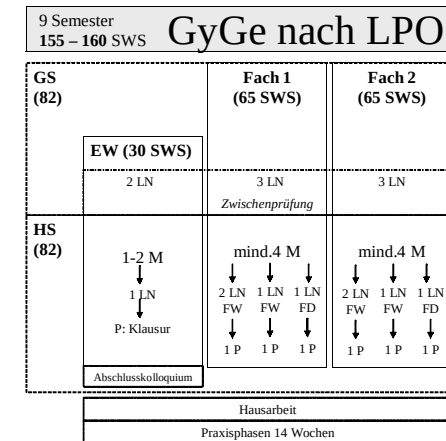
Wissenschaftlich reflektierte Hausarbeit in Fachdidaktik oder Erziehungswissenschaft zu Praxisphasen

Übersicht: Übergreifende Studieninhalte in Lehramtsstudiengängen an der Universität Siegen

Frau / Herr hat sich im Studiengang Lehramt für GHR / GYM / BK
im Rahmen der Studienfächer 1) und 2)
und im ESL mit folgenden übergreifenden Studieninhalten auseinandergesetzt

A Zielsetzung		dokumentiert			
Fähigkeit zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und pädagogische Medienkompetenz	Fach 1	Lehrveranstaltung	spezifische Fähigkeit	LN / Prüfung	Unterschrift
	Fach 2				
	ESL				
Auseinandersetzung mit didaktischen Aspekten einer reflektierten Koedukation	Fach 1	Lehrveranstaltung	Grundkenntnisse didaktischer Aspekte	LN / Prüfung	Unterschrift
	Fach 2				
	ESL				
Erwerb von Kenntnissen interkultureller Bildung und Erziehung	ESL (F)	Lehrveranstaltung	Grundkenntnisse	LN / Prüfung	Unterschrift
	V				
	alternativ DAF				
Kenntnisse in Organisation, Management und Verfahren der Qualitätssicherung	ESL	Lehrveranstaltung	Grundkenntnisse	LN / Prüfung	Unterschrift
	V				

Übersicht: Studienanforderungen nach LPO und Modularisierung



Grobstruktur: NUR zur Orientierung für GYGE Module, Leistungsnachweise, Prüfungen

